



Vergütungsreglement
der Einwohnergemeinde
HERSBERG

Vergütungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hersberg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 und 3 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Vergütungen an die Behördemitglieder der Einwohnergemeinde Hersberg sowie an die von der Einwohnergemeinde Hersberg angestellten Personen für Einzeltätigkeiten.

B. Behördemitglieder

§ 2 Vergütung

¹Als Vergütung erhalten¹⁾

a. <u>Gemeinderat</u>			
Gemeindepräsident/-in	pro Jahr	CHF	10'000.00
Vizepräsident/-in	pro Jahr	CHF	7'500.00
Mitglied Gemeinderat	pro Jahr	CHF	7'000.00
Stundenentschädigung für Sitzungen (Kommission)	pro Stunde	CHF	30.00
Gang	pro Gang	CHF	30.00

In den Jahrespauschalen sind 20 Gemeinderatssitzungen, Vorbereitungen für alle Sitzungen und Wegzeiten inkludiert.

b. <u>Sozialhilfebehörde</u>			
Präsident/-in	pro Jahr	CHF	700.00
Aktuar/-in	pro Jahr	CHF	500.00
Weitere Mitglieder	pro Jahr	CHF	250.00
Stundenentschädigung für Sitzungen (Kommission)	pro Stunde	CHF	30.00
Gang	pro Gang	CHF	30.00

In den Pauschalen sind die Vorbereitungen für alle Sitzungen und Wegzeiten inkludiert. Der Gemeinderat bzw. die Gemeinderätin, welche in der Sozialhilfebehörde einsitzt hat, wird nicht zusätzlich mit einer Pauschale vergütet.

c. <u>Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)</u>			
Präsident/-in	pro Jahr	CHF	700.00
Aktuar/-in	pro Jahr	CHF	500.00
Weitere Mitglieder	pro Jahr	CHF	250.00
Stundenentschädigung für Sitzungen (Kommissionen)	pro Stunde	CHF	30.00
Gang	pro Gang	CHF	30.00

In den Pauschalen sind die Vorbereitungen für alle Sitzungen und Wegzeiten inkludiert.

d. <u>Wahlbüro</u>			
pro Stunde		CHF	35.00
e. <u>Ackerbaustellenleiter/in / Obstbaumwärter/in</u>			
pro Stunde		CHF	35.00
f. <u>Spezielles</u>			
Zeitlich begrenzte Kommissionen, Projektgruppen und Einzelpersonen vom Gemeinderat beschlossen			
	pro Stunde	CHF	35.00
1 Tag (ab 5h) für Kurse und Tagungen exkl. Kilometerentschädigung	Pauschale	CHF	210.00

²Mit der Vergütung sind alle Ansprüche auf Ferien- und Feiertage sowie auf Krankheits-, Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und weitere Urlaube abgegolten.

³Auf den Ansätzen (ohne Spesen und Kilometerentschädigungen) wird die Teuerungszulage gemäss kantonalem Recht ausgerichtet.¹⁾

§ 3 Sozialversicherungsbeiträge, Fälligkeit

¹Die Vergütung gemäss § 2 unterstehen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragspflicht an die Sozialversicherungen.

²Sie werden in der Regel per Ende Juni und per Ende Dezember ausgerichtet.

§ 4 Auslagenersatz

¹Die Behördenmitglieder erhalten für Fahrten, die sie mit ihrem Privatwagen in behördlicher Tätigkeit unternehmen müssen, 75 Rp. pro gefahrenen Kilometer ersetzt.¹⁾

C. Angestellte Personen für Einzeltätigkeiten

§ 5 Vertrag

¹Der Gemeinderat stellt für Einzeltätigkeiten Personen in einem privatrechtlichen Vertrag an. Der Vertrag ist ein Arbeitsvertrag oder ein Werkvertrag und ist schriftlich abzuschliessen.

²Der Vertrag ist ein Arbeitsvertrag im Stundenlohn oder ein Werkvertrag und ist schriftlich festzuhalten.

§ 6 Vergütung, Entschädigung

¹Für die Einzeltätigkeiten wird als Vergütung CHF 35.00 pro Stunde ausgerichtet.¹⁾

²Wird ein Arbeitsvertrag im Stundenlohn abgeschlossen, sind mit der Vergütung alle Ansprüche auf Ferien und Feiertage abgegolten.

³Die Verwendung eigener Geräte und Maschinen wird gemäss den aktuell geltenden Verrechnungsansätzen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Täniken ART entschädigt.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Personalreglement vom 21. Juni 2001 wird aufgehoben.

§ 8 Genehmigung, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

²Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. April 2009.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

der Präsident:

die Schreiberin:

E. Straumann

M. Ullinger

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 27. Mai 2009

¹) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Februar 2024.
Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2024;
genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom XX. Monat 2024.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Verwalter

Iris Allenspach

Hakan Sürüci